



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 29.9.2005	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Anwesende	
SBU	SPÖ
Bürgermeister (Vorsitzender) Josef Buchner	Vizebürgermeisterin Eveline Wöger
Vizebürgermeister Siegfried Moser	Stadtrat Albert Lechner
Stadtrat Wilhelm Schöberl	Gemeinderätin Gabriela Neulinger
Gemeinderätin Irma Stroh	Gemeinderat Martin Horner
Gemeinderätin Karin Mayrhofer	Gemeinderat Günter Gintenreiter
Gemeinderätin Sonja Zaruba	Gemeinderätin Elisabeth Auberger
Gemeinderat Johann Schmitsberger	Gemeinderat Otmar Burger
Gemeinderat Ing. Josef Dutschek	Gemeinderätin-Ersatzmitglied Andrea Pischulti
Gemeinderätin Ute Friedl	Gemeinderat-Ersatzmitglied Dieter Ehrenguber
Gemeinderat-Ersatzmitglied Anton Hobiger	Gemeinderat-Ersatzmitglied Walter Hart
Gemeinderat-Ersatzmitglied Ing. Ernst Matschl	Gemeinderat-Ersatzmitglied Thomas Pischulti
Gemeinderat-Ersatzmitglied Rupert Pachlatko	ÖVP
FPÖ	Gemeinderat Rupert Burger
Gemeinderat Manfred Ruckerbauer	Gemeinderat Christian Pilz
es fehlen entschuldigt:	Gemeinderat Jürgen Schonka
StR Peter Grassnigg	SPÖ Ing. Leopold Pleiner
StR Harald Michael Murcko	ÖVP Gemeinderat-Ersatzmitglied
GR Erwin Kreindl	SBU Friedrich Matscheko
GR Ing. Leopold Kapeller	SBU Gemeinderätin-Ersatzmitglied
GR Mag. Johann Würzburger	SBU Christina Reissert
GR Ing. Paul Mader	SPÖ Gemeinderat-Ersatzmitglied
GR Manfred Hofmann	SPÖ Hermann Lehner
GR Rudolf Simbrunner	SPÖ
GR Mag. Silvia Lehermayr	ÖVP
GR Mag. Martin Pasteyrik	ÖVP

Schriftführung: Amtsleiter Helmut Heuschober, Patricia Siegl

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	T O P	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2005; Beratung und Beschlussfassung	6
2	Stadtgemeinde Steyregg; Finanzierung des Grundkaufpreises für das Sport- und Freizeitzentrum; Beratung und Beschlussfassung	8
3	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 24 (Bereich Mühl in Reichenbach, Alois Stingeder, Holzwinden) – Widmungsänderungen bzw. Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten auf den Pz.Nr. 87/2, 66/2, 70, 72, 78, 149/2, 146/1 und 148/2, alle KG Lachstatt; Beratung und Beschlussfassung	10
4	Stadtgemeinde Steyregg; Wasserversorgungsanlage Steyregg; Bauabschnitt 04 – Aufnahme eines Landesdarlehens in Höhe von € 32.070,--; Beratung und Beschlussfassung	11
5	Dr. Angelika Braunschmid, Kirchengasse 12, 4221 Steyregg sowie Günter und Irmtraud Schuster, Kirchengasse 10, 4221 Steyregg; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters betreffend Errichtung einer Einfriedung (Liegenschaft Mag. Markus Raml, Kirchengasse 11, 4221 Steyregg) auf der Pz.Nr. 934/9, KG Steyregg – Berufungsentscheidung; Beratung und Beschlussfassung	12
6	Dietmar Wögerbauer, Stadtplatz 2, 4221 Steyregg; Ansuchen um Reduzierung der im Zuge der Ermittlung der Kanalanschlussgebührenfläche des „Wohnpark Hasenberg“ festgestellten Gebührenfläche der Autoabstellplätze; Beratung und Beschlussfassung	16
7	Dietmar Wögerbauer, Stadtplatz 2, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr für den „Wohnpark Hasenberg“; Beratung und Beschlussfassung	17
8	Ewald und Christine Bodory, Weih-Leite 29, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	19
9	Ewald und Christine Bodory; Weih-Leite 29, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	22
10	Hermann und Adele Eichinger; Weih-Leite 30, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	24
11	Hermann und Adele Eichinger, Weih-Leite 30, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	27
12	Allfälliges	33
Dringlichkeitsanträge		
1	Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung der Prüfungsausschusssitzungen vom 16.6.2005 und vom 30.6.2005; Beratung und Beschlussfassung	30
2	Stadtgemeinde Steyregg; Ankauf des Grundstückes EZ 1036 GB Steyregg; Beratung und Beschlussfassung	31
3	Stadtgemeinde Steyregg; Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag betreffend Grundinanspruchnahme der Pz.Nr. 855, KG Steyregg, durch die Linz AG für Erdkabelverlegung; Beratung und Beschlussfassung	32

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß der vorliegenden Kurrende an alle Gemeinderatsmitglieder, und soweit solche entschuldigt sind, an die entsprechenden Ersatzmitglieder schriftlich 20. September 2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und am 20. September 2005 durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2005; Beratung und Beschlussbefassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
2. Stadtgemeinde Steyregg; Finanzierung des Grundkaufpreises für das Sport- und Freizeitzentrum; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
3. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 24 (Bereich Mühl in Reichenbach, Alois Stingeder, Holzwinden) – Widmungsänderungen bzw. Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten auf den Pz.Nr. 87/2, 66/2, 70, 72, 78, 149/2, 146/1 und 148/2, alle KG Lachstatt; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: GR Ing. Pleiner)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Wasserversorgungsanlage Steyregg; Bauabschnitt 04 – Aufnahme eines Landesdarlehens in Höhe von € 32.070,--; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
5. Dr. Angelika Braunschmid, Kirchengasse 12, 4221 Steyregg sowie Günter und Irtraud Schuster, Kirchengasse 10, 4221 Steyregg; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters betreffend Errichtung einer Einfriedung (Liegenschaft Mag. Markus Raml, Kirchengasse 11, 4221 Steyregg) auf der Pz.Nr. 934/9, KG Steyregg – Berufungsentscheidung; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
6. Dietmar Wögerbauer, Stadtplatz 2, 4221 Steyregg; Ansuchen um Reduzierung der im Zuge der Ermittlung der Kanalanschlussgebührenfläche des „Wohnpark Hasenberg“ festgestellten Gebührenfläche der Autoabstellplätze; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
7. Dietmar Wögerbauer, Stadtplatz 2, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr für den „Wohnpark Hasenberg“; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
8. Ewald und Christine Bodory, Weih-Leite 29, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
9. Ewald und Christine Bodory, Weih-Leite 29, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
10. Hermann und Adele Eichinger, Weih-Leite 30, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
11. Hermann und Adele Eichinger, Weih-Leite 30, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
12. Allfälliges

Die **Obmänner der Gemeinderatsfraktionen** geben die Unterschriftsberechtigten für die gegenständliche Verhandlungsschrift bekannt:

SBU: BGM Josef Buchner	ÖVP: GR Ing. Pleiner
SPÖ: Vzbgm. Eveline Wöger	FPÖ: GR Manfred Ruckerbauer

Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen vom 9. Juni 2005 und vom 7. Juli 2005 zur Genehmigung aufliegen.

Der **Bürgermeister** gibt weiters bekannt, dass folgende Dringlichkeitsanträge vorliegen:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 beantragt der Bürgermeister, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie vor dem Punkt „Allfälliges“ in der Gemeinderatssitzung am 29. September 2005 zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung der Prüfungsausschusssitzungen vom 16.6.2005 und vom 30.6.2005; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Aufgrund eines Versehens wurde dieser Tagesordnungspunkt nicht die die gegenständliche Tagesordnung aufgenommen. Um eine Erledigung zu ermöglichen, wird um dringliche Behandlung gebeten.

Steyregg, 23.9.2005
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 beantragt der Bürgermeister, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie vor dem Punkt „Allfälliges“ in der Gemeinderatssitzung am 29. September 2005 zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Ankauf des Grundstückes EZ 1036 GB Steyregg; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Der Stadtrat hat die Teilnahme an der Versteigerung dieses Grundstückes in Windegg befürwortet. Allerdings wurde das Gebot der Stadt Steyregg überboten und ein Erwerb auf diesem Wege war nicht möglich. Anschließend hat sich die Grundverkehrskommission gegen die Veräußerung an den Bestbieter ausgesprochen. Der Masseverwalter, der das verbleibende Vermögen der GABEG Gastro Betriebs-GmbH zu verwerten hat, in deren Eigentum auch das angesprochene Grundstück steht, hat der Gemeinde nun den direkten Kauf ohne weitere Versteigerung angeboten.

Die Gesamtinvestition für dieses Grundstück beträgt € 23.620,--. Angesichts der Grundstücksgröße von 3940 m² ein sehr günstiger Preis. Der Gemeinderat wird gebeten, dieses Angebot dringlich zu genehmigen, um den Erwerb zu sichern.

Steyregg, 23.9.2005
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 3

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 beantragt der Bürgermeister, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie vor dem Punkt „Allfälliges“ in der Gemeinderatssitzung am 29. September 2005 zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag betreffend Grundinanspruchnahme der Pz.Nr. 855, KG Steyregg durch die Linz AG für Erdkabelverlegung; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Die Linz AG Strom GmbH hat aufgrund der Neugestaltung der Park- und Verkehrsflächen beim Schloss Steyregg die bestehenden Freileitungen durch Erdkabel ersetzt. Für diese Maßnahme wurde auch die im Eigentum der Stadtgemeinde Steyregg stehende Parzelle 855, KG Steyregg (Bauhof) zum Zwecke der Erdkabelverlegung in Anspruch genommen. Um diese Dienstbarkeit nun möglichst rasch grundbücherlich sicherzustellen zu können, wird um die dringliche Behandlung und Zustimmung gebeten.

Steyregg, 29.9.2005
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

TOP 1:

Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2005; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt den Bericht zum Nachtragsvoranschlag zur Verlesung:

Bericht zum Nachtragsvoranschlag 2005

Der bisherige Verlauf des Haushaltsjahres hat sich so gestaltet, dass in der tatsächlichen Gebarung bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen größere Unterschiede zu den veranschlagten Ansätzen aufgetreten sind, sodass eine Korrektur in Form des vorliegenden Nachtrages zum Voranschlag erforderlich ist.

1. Ordentlicher Haushalt - Einnahmen

Das positive Rechnungsergebnis aus dem Jahr 2004 wies einen Überschuss in Höhe von ca. Eur 800,-- aus, der im Nachtragsvoranschlag zu erfassen ist. Bei den Anschlussgebühren für die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung Steyregg kann mit Mehreinnahmen von etwa Eur 35.000,-- gerechnet werden, die aus der Nacherhebung von Zubauten resultieren. Ebenso kann bei der Grundsteuer und der Kommunalsteuer mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von insgesamt Eur 35.000,-- gerechnet werden. Durch die Abrechnung des Vorhabens Wasserversorgung Steyregg BA 02 seitens der Landesregierung, Abt. Wasserbau, ist hier durch die Zahlung der Investitionsdarlehen LZ und BZ mit einer Rückführung an den ordentlichen Haushalt in Höhe von Eur 16.000,-- zu rechnen. Die Abrechnung für das Jahr 2004 bezüglich des Schotterschillings seitens der Fa. Treul ergab Mehreinnahmen in Höhe von etwa Eur 11.000,--, die im Nachtragsvoranschlag zu erfassen sind.

2. Ordentlicher Haushalt - Ausgaben

Da bei der Voranschlagserstellung noch keine bzw. unzureichende Werte vorlagen, kann der Beitrag an den Sozialhilfeverband um Eur 38.700,-- zurückgenommen werden. Der lang anhaltende Winter 2004/2005 sowie die noch zu erwartenden Kosten für den kommenden Winterbeginn lassen die Kosten für den Winterdienst um etwa Eur 40.000,-- ansteigen. Der Umstieg einiger Bediensteten ins neue Gehaltssystem und der daraus resultierenden Nachverrechnung für die Jahre 2002 und 2003 brachten Mehrkosten in Höhe von etwa Eur 57.000,--. Durch den dringend und unerwartet anfallenden Fahrzeugkauf (OPEL Combo und CITROEN Berlingo) mussten hier Eur 15.000,-- nachträglich veranschlagt werden. Ebenso ist bei der Wasserversorgung durch zusätzliche Erweiterungen (Hasenberg, Spandlberg) sowie unerwarteten Instandhaltungen (Rohrbrüche, Sanierung der Wasserleitung Graben und des Hochbehälters Bergsiedlung) mit zusätzlichen Kosten in Höhe von etwa Eur 25.000,-- zu rechnen. Ähnlich ist dies bei der Abwasserbeseitigung, wo ebenfalls Eur 21.600,-- zusätzlich veranschlagt wurden, sowie bei der Müllabfuhr, wo etwa Eur 14.000,-- für die Abfallsammelinsel am Tobersbach vorzusehen sind. Diese und auch andere, im Nachtragsvoranschlag angeführte, zusätzliche Ausgaben sowie der geringe Sollüberschuss aus dem Vorjahr und die begrenzt zur Verfügung stehenden Einnahmen führen zu der Tatsache, dass die Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt um insgesamt Eur 72.500,-- zurückgenommen werden mussten.

3. Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen

Das Rechnungsergebnis 2004 weist im Außerordentlichen Haushalt einen Überschuss von etwa Eur 133.000,-- aus, der im Nachtragsvoranschlag zu erfassen ist. Durch den von der Fa. Austrian Hydro Power (AHP) bezahlten, jedoch bei Voranschlagserstellung noch ungewissen Beitrag für den Hochwasserschutz WEST konnten hier Eur 242.000,-- zusätzlich veranschlagt werden. Auch beim Hochwasserschutz OST wird mit etwa 80 % an Zuschüssen seitens Bund und Land zu den Baukosten gerechnet und auch veranschlagt. Wie bereits vorhin erwähnt, konnten bei der Wasserversorgung Steyregg BA 02 aufgrund der Abrechnung seitens des Landes weitere Einnahmen in Form von Investitionsdarlehen LZ und BZ verbucht werden, welche an den Ordentlichen Haushalt zurückgeführt werden konnten. Die angespannte finanzielle Lage bringt es jedoch mit sich, dass die Zuführungen aus dem Ordentlichen Haushalt gegenüber dem Voranschlag um Eur 72.500,-- zurückgenommen werden mussten, weshalb lediglich die Vorhaben Musikschule und Betreutes Wohnen–Sozialstation ausfinanziert werden können. Das Vorhaben Kindergartenneubau Plesching, wo die Zuführungen ebenfalls gekürzt werden mussten, wird voraussichtlich im Folgejahr auszufinanzieren sein. Die Vorhaben

Probe-lokal, Ortseinfahrt, GW Holzwinden - Ausüstungen und ABA-Steyregg - BA 10 konnten bereits im Vor-jahr ausfinanziert werden.

4. Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben

Das Rechnungsergebnis 2004 weist im Außerordentlichen Haushalt einen Fehlbetrag von etwa Eur 979.000,- (abzgl. Überschuss verbleibt ein Fehlbetrag von Eur 846.000,-) aus, der im Nachtragsvoranschlag zu erfassen ist. Da auch der Hochwasserschutz OST heuer noch fertig gestellt wird, mussten hier Eur 110.000,- nachträglich veranschlagt werden. Beim Freizeitzentrum wurde aufgrund einer Vereinbarung mit Herrn Ing. Salm-Reifferscheidt der Betrag in Höhe von Eur 900.400,- für den Grundkauf zurückgenommen, da die Vereinbarungen bzgl. Betriebsansiedelung im Gewerbepark nicht eingehalten wurden. Für Restarbeiten an Seegelände und Gartensiedlung mussten Berichtigungen durchgeführt werden. Berichtigungen für Restzahlungen (Gründerwerbsteuer, Vertragskosten) waren auch beim Sozialzentrum durchzuführen, sowie bei der Generalsanierung Schule für Planungskosten. Die Kosten für die Sanierung des Stadtplatzes wurden zurückgenommen, da heuer keine Arbeiten mehr durchgeführt werden können. Ebenso wurden die Kosten für den Weiterbau des Geh- und Rad-weges Windegg zurückgenommen, da laut Auskunft des Landes OÖ der Weiterbau erst 2006 erfolgen wird. Zu erheblichen Korrekturen kam es bei den Kanalbauvorhaben, da einerseits Beträge zu hoch veranschlagt wurden und andererseits beim BA 11 es noch zu Umbuchungen zwischen Steyregg und Plesching nach Vorliegen der Teambau-Schlussrechnung kommen wird.

Die weiteren Abweichungen der Einnahmen bzw. Ausgaben des Ordentlichen sowie des Außerordentlichen Haushaltes sind in folgender Aufstellung angeführt und begründet, wenn diese, wie in der GR-Sitzung vom 12.12.2002 gem. § 14 Abs. 3 Ziff. 1 GemHKRO beschlossen, einen Betrag von Eur 3.500,- übersteigen oder die Abweichung mehr als 10 % ausmacht.

Wenn der Voranschlag und Nachtragsvoranschlag in der vorliegenden Form eingehalten wird, wird der Haushaltsausgleich aller Voraussicht nach auch im heurigen Jahr erreicht werden können. Dazu wird es allerdings weiterhin größter Sparsamkeit bedürfen.

H. Stingeder

* * *

Der **Bürgermeister** erläutert einige Positionen des Nachtragsvoranschlages im Detail und stellt abschließend fest, dass sich der Nachtragsvoranschlag 2005 mit folgenden Zahlen darstelle:

Nachtragsvoranschlag 2005			
	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)
Ordentlicher Haushalt	6.190.500,-	6.190.500,-	0,00
Außerordentlicher Haushalt	2.701.100,-	3.464.900,-	- 763.800,00

StR Lechner meint, dass auf Grund der vom Bürgermeister sehr ausführlich dargestellten Situation von einer prekären finanziellen Lage der Stadtgemeinde auszugehen und daher äußerste Sparsamkeit geboten sei. Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion werde dem Nachtragsvoranschlag zustimmen.

Frau **GR Zaruba** regt an, Einsparungsmöglichkeiten beim Winterdienst, dessen Kosten enorm gestiegen wären, zu suchen.

GR Ing. Pleiner weist darauf hin, dass die finanziell angespannte Lage vor allem dadurch entstanden sei, dass noch keine Betriebe im neuen Gewerbegebiet angesiedelt wären. Es wäre aber -wenn auch mit einiger Zeitverzögerung- zu erwarten, dass der finanzielle Engpass durch Mehreinnahmen von Kommunalsteuer überwunden werden könnte und auch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion werde daher dem Nachtragsvoranschlag zustimmen.

StR Schöberl schließt sich seinen Vorrednern an und fordert ebenfalls zur Suche nach Einsparungspotentialen auf. Auch die SBU-Gemeinderatsfraktion werde dem Nachtragsvoranschlag zustimmen.

GR Ruckerbauer führt aus, dass er im Nachtragsvoranschlag keine Ungereimtheiten festgestellt habe und daher diesem ebenfalls zustimmen werde.

Der **Bürgermeister** relativiert die seiner Meinung nach übertriebene Beurteilung von StR Lechner und meint, dass die Lage nicht prekär sondern eben angespannt sei. Aber er freue sich darüber, dass in den Fraktionen offenbar die tatsächliche Situation erkannt worden sei. Er selbst sei mit Unterstützung des Amtes ständig dabei, Einsparungspotentiale zu suchen. Beim Winterdienst wären Einsparungen möglich, dies könnte bereits beim anstehenden Neuabschluss der Winterdienstverträge wirksam werden. Aber auch die Umweltförderungspraxis der Gemeinde sowie andere freiwillige Ausgaben müssten überdacht werden.

GR Ing. Pleiner sieht Einsparungen beim Winterdienst als eher problematisch an, da von einer weniger guten Schneeräumung eher die Randgebiete der Gemeinde betroffen wären. Die Bevölkerung werde immer anspruchsvoller und nehme bei Schadensfällen sehr rasch rechtliche Hilfe in Anspruch.

Vzbgm. Moser meint dazu, dass er aufgrund oftmaliger Teilnahmen an Winterdienstbesprechungen beim Land OÖ. eher davon ausgehe, dass der Winterdienst in der Gemeinde Steyregg übertrieben würde.

Frau **GR Zaruba** spricht sich entschieden gegen eine Reduzierung der Umweltförderungen der Gemeinde aus. In diesem Bereich habe Steyregg gegenüber anderen Gemeinden sogar einen Aufholbedarf.

Der **Bürgermeister** stellt eine Erhebung über Umweltförderungen bei den Gemeinden des Bezirkes in Aussicht. Seiner Meinung nach sei Steyregg aber in diesem Bereich führend.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den vorliegenden Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2005 zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 2:

Stadtgemeinde Steyregg; Finanzierung des Grundkaufpreises für das Sport- und Freizeitzentrum; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 840/2005/Heu
Sport- und Freizeitzentrum – Finanzierung des Grundkaufpreises

A m t s b e r i c h t

In einer Besprechung am 13.4.2005 am Stadtamt Steyregg, an der Vertreter der Gemeinde sowie die Verkäufer der Grundflächen für das neue Sport- und Freizeitzentrum teilnahmen, wurde die Finanzierung dieses Grundkaufes besprochen. Das Ergebnis dieser Besprechung geht aus folgendem Aktenvermerk hervor:

GZ.: 840/2005/Heu
Sport- und Freizeitzentrum
Finanzierung des Grundkaufpreises

A k t e n v e r m e r k

auf Grund der Besprechung vom 13.4.2005, 17.00 Uhr am Stadtamt Steyregg

Teilnehmer:

ÖRat Ing. Niklas Salm-Reifferscheidt
Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt
Dipl.-Ing. Fritz Mihatsch
Mag. Michaela Dobias
Bürgermeister Josef Buchner
StR Wilhelm Schöberl
StR Peter Grassnigg
GR Ing. Leopold Pleiner
AL Helmut Heuschober

Eingangs wird festgehalten, dass die Stadtgemeinde Steyregg aufgrund des Kaufvertrages vom 19.12.2002 am 30.6.2005 an die Ehegatten Salm-Reifferscheidt den Grundkaufpreis für das Sport- und Freizeitzentrum in Höhe von € 900.420,- zu entrichten hat. Da die Stadtgemeinde Steyregg zum vereinbarten Termin nicht in der Lage sein wird, den Kaufpreis zur Gänze frei finanziert zu erlegen, erklären sich die Verkäufer – vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates – zu folgender Zahlungsmodalität bereit:

1. Die Gemeinde Steyregg erlegt bis spätestens 15.10.2005 den Betrag von € 100.000,-.
2. Die Stadtgemeinde Steyregg erlegt weiters bis spätestens 1.11.2005 einen Betrag von € 300.420,-.
3. Der zum 1.12.2005 aushaftende Betrag in Höhe von € 500.000,- unterliegt mit diesem Zeitpunkt einer bankmäßigen Verzinsung und wird beginnend mit dem Kalenderjahr 2006 an die Ehegatten Salm-Reifferscheidt in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum 1.3. und 1.9. des jeweiligen Kalenderjahres bezahlt. Die Berichtigung des Restkaufpreises sowie dessen Verzinsung erfolgen analog dem Kaufvertrag vom 19.12.2002 über den Grund des Kinderspiel- bzw. Tennisplatzes.

Steyregg, 14.4.2005
AL Heuschober

Der Gemeinderat wird gebeten, dieser Finanzierungsmodalität die Zustimmung zu geben.

Steyregg, 23.9.2005
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass die Verzinsung mit 5 % erfolgen würde.

StR Lechner meint, dass die Verzinsung mit 5 % doch einigermaßen hoch wäre und stellt die Frage, ob hier noch eine Änderung möglich sei.

Der **Bürgermeister** verneint dies, da diese Verzinsung bereits bei der erwähnten Besprechung vereinbart worden sei und man hier das Entgegenkommen der Grundverkäufer nicht durch Nachverhandlungen strapazieren sollte.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, der vorgeschlagenen Finanzierungsmodalität die Zustimmung zu erteilen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 3:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 24 (Bereich Mühl in Reichenbach, Alois Stingeder, Holzwinden) – Widmungsänderungen bzw. Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten auf den Pz.Nr. 87/2,66/2, 70, 72, 78, 149/2, 146/1 und 148/2, alle KG Lachstatt; Beratung und Beschlussfassung

GR Ing. Pleiner bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/24/EI

Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 24

Grundsatzbeschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 36 ROG

A m t s b e r i c h t

Alois Stingeder, 4221 Steyregg, Holzwinden 54 hat die Stadtgemeinde Steyregg mündlich ersucht Widmungsänderungen bzw. Anpassungen der bestehenden Widmung an die örtlichen Gegebenheiten auf den Pz. 87/2, 66/2, 70, 72, 78, 149/2, 146/1 und 148/2 alle KG Lachstatt vorzunehmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die beantragte Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht **vertreten** werden kann.

Die geplanten Änderungen beziehen sich auf das bestehende Betriebsbaugebiet „Mühl in Reichenbach“ im Nordosten des Steyregger Gemeindegebiet an der Grenze zu Engerwitzdorf. Dieses bestehende Betriebsbaugebiet befindet sich auf Grund ihrer Betriebstypen im unmittelbaren Nahbereich des Reichenbaches und wird im Norden, Südosten, Süden und Osten mit Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung und im Nordosten von Wald umgeben.

Es sollen Umwidmungen im Nahbereich des Wohnhauses auf Pz. 146/1 und 148/2, beide KG Lachstatt um ca. 15 m Richtung Westen im Ausmaß von ca. 290 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Betriebsbaugebiet bei gleichzeitiger Anpassung bestehender Betriebsbaugebietsflächen an die örtlichen Gegebenheiten, das heißt Richtigstellung, Neuwidmung sowie Reduzierung und somit Rückwidmungen der Betriebsbaugebietsflächen auf den Pz. 87/2, 66/2, 72, 78 und 149/2 in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung bzw. Wald durchgeführt werden.

Diese Umwidmung widerspricht nicht den Zielen und Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes und wurde mit den Vertretern der Raumordnungsabteilung des Amtes der oö. Landesregierung (Dipl.-Ing. Meier und Dipl.-Ing. Buchhammer) vorbegutachtet und für in Ordnung befunden und eine positive Erledigung im Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt.

Auf das örtliche Entwicklungskonzept bezogen handelt es sich bei dieser Abänderung um eine sinnvolle Arrondierung bzw. Richtigstellung der tatsächlichen Gegebenheiten.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 20.9.2005
FOI Elias

* * *

GR Ing. Pleiner stellt den Antrag, das Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 24 einzuleiten.

Vzbgm. Wöger spricht im Namen der SPÖ-Gemeinderatsfraktion für das Änderungsverfahren aus, da es sich um eine sinnvolle Anpassung handelt und das bereits bestehende Betriebsbaugelände dadurch nicht vergrößert würde.

Der **Bürgermeister** lässt über den von GR Ing. Pleiner gestellten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4:

Stadtgemeinde Steyregg; Wasserversorgungsanlage Steyregg; Bauabschnitt 04 – Aufnahme eines Landesdarlehens in Höhe von € 32.070,--;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 810/2005/Mei
Wasserversorgungsanlage Steyregg; Bauabschnitt 04 –
Aufnahme eines Landesdarlehens

A m t s b e r i c h t

Mit Schreiben von 18. August 2005 der Abteilung Gemeinden wurde die Stadtgemeinde Steyregg informiert, dass die öö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 11. August 2005 den Beschluss gefasst hat, der Stadtgemeinde Steyregg zur Finanzierung des Baues der gegenständlichen Anlage das in der Gesamtfinanzierung vorgesehene Landesdarlehen bis zur Höhe von 32.070.- € zu gewähren.

Dieses Landesdarlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei.

Die Aufnahme dieses Darlehens muss vom Gemeinderat beschlossen werden.
Um einen positiven Beschluss in dieser Angelegenheit wird ersucht.

Steyregg, 21.9.2005
Ing. Meisinger

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, der Aufnahme des Landesdarlehens in der Höhe von € 32.070,-- zuzustimmen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5:

Dr. Angelika Braunschmid, Kirchengasse 12, 4221 Steyregg sowie Günter und Irmtraud Schuster, Kirchengasse 10, 4221 Steyregg; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters betreffend Errichtung einer Einfriedung (Liegenschaft Mag. Markus Raml, Kirchengasse 11, 4221 Steyregg) auf der Pz.Nr. 934/9, KG Steyregg – Berufungsentscheidung; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Moser.

Vzbgm. Moser bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 131-9-2005/72/EI

A m t s b e r i c h t

Dr. Angelika Braunschmid, 4221 Steyregg, Kirchengasse 12 sowie Günther und Irmtraud Schuster, 4221 Steyregg, Kirchengasse 10 haben gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.7.2005, Zl.: 131-9-2005/72, der die Errichtung einer Einfriedung auf der Pz. 934/9, KG Steyregg (Liegenschaft Steyregg, Kirchengasse 11, Bauwerber: Mag. Markus Raml) beinhaltet, in offener Frist berufen. Es wird beantragt, dass der vorliegende Baubescheid aufgehoben wird und dem geplanten Bauvorhaben die Baubewilligung versagt wird.

Mit Schreiben vom 12.9.2005 hat der Bauwerber der Stadtgemeinde Steyregg mitgeteilt, dass er sein Bauansuchen vom 23.6.2005 über die Errichtung einer Einfriedung zurückzieht und zugleich hat er gemäß § 25. Abs. 1, Z. 9 OÖ. Bauordnung 1994 idGF. LGBl. 70/1998 die Errichtung einer Gartenhütte bei der Baubehörde angezeigt. Diese Bauanzeige über die Errichtung einer Gartenhütte wurde von Bausachverständigen geprüft und für in Ordnung befunden (siehe Beilage). Weiters wurde diesbezüglich auch eine telefonische Rechtsauskunft von der Baurechtsabteilung des Amtes der oö. Landesregierung betreffend dieser Bauanzeige über die Errichtung einer Gartenhütte eingeholt und es wurde auch hier die Zustimmung für die Errichtung dieser Gartenhütte bestätigt. Bei diesem Anzeigeverfahren gem. § 25 Abs. 1, Z. 9 hat der Nachbar keine Parteistellung und der Bauwerber darf nach Mitteilung gem. § 25a. Abs. 2 OÖ. BauO sofort mit dem Bau beginnen. Dies ist in der Zwischenzeit geschehen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat diesen Berufungen formell stattzugeben und den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.7.2005, Zl.: 131-9-2005/72 aufzuheben, obwohl das Bauansu-

chen betreffend die Errichtung einer Stützmauer mit Schreiben vom 12.9.2005 vom Bauwerber zurückgezogen wurde.

Der Gemeinderat hat folgenden Berufungsbescheid zu beschließen:

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg
Pol. Bezirk: Urfahr-Umgebung

Steyregg,

Zl.: 131-9-2005/72/EI

Gegenstand: Berufung gegen den Baubescheid des Bürgermeisters vom 28.7.2005, Bauvorhaben Errichtung einer Einfriedung

B e r u f u n g s b e s c h e i d

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Baubehörde II. Instanz ergeht aufgrund des Beschlusses vom 29.9.2005 folgender

S p r u c h :

Den Berufungen von Dr. Angelika Braunschmid, 4221 Steyregg, Kirchengasse 12 sowie Günther und Irmtraud Schuster, 4221 Steyregg, Kirchengasse 10 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.7.2005, Zl.: 131-9-2005/72, der die Errichtung einer Einfriedung auf der Pz. 934/9, KG Steyregg (Liegenschaft Steyregg, Kirchengasse 11, Bauwerber: Mag. Markus Raml) beinhaltet, **wird stattgegeben und der oben angeführte Bescheid wird aufgehoben.**

Rechtsgrundlage:

§ 37 der O.Ö.Bauordnung 1994 LGBl. 66/1994 idgF.

Begründung:

Die Berufungswerber haben ihre Einsprüche wie folgt begründet:

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan (gemeint Bebauungsplan, Linzerstraße – Kirchengasse) wird in den Gestaltungsbestimmung festgelegt, dass die Einfriedung maximal 1,20 m hoch sein darf. Die im Bescheid bewilligte Einfriedung weist eine Höhe von ca. 3 Meter auf und steht daher im Widerspruch zu den oben zitierten Bestimmungen des Bebauungsplanes.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 102 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.gF. die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegraphisch beim Stadtgemeindeamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

ergeht an:

Dr. Angelika Braunschmid, 4221 Steyregg, Kirchengasse 12
Günther und Irmtraud Schuster, 4221 Steyregg, Kirchengasse 10
Mag. Markus Raml, 4221 Steyregg, Kirchengasse 11

Steyregg, 19.9.2005
FOI Elias

* * *

Anschließend verliert **Vzbgm. Moser** die Berufungen von Frau Dr. Angelika Braunschmid und Günther und Irmtraud Schuster:

Dr. Angelika Braunschmid
Kirchengasse 12
4221 Steyregg
Mobil: 0699/133 61 615

Stadtamt Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

Steyregg, am 9. August 2005

**Gegenstand: Bauvorhaben Errichtung einer Einfriedung
Grundstück Nr. 934/9, KG Steyregg
Baubewilligung**

Bezug: Einspruch zum Bescheid vom 28.7.2005 – Zl. 131-9-2005/72

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhebe ich gem. § 31 Abs. 3 und 4 OÖ. BauO 1994 Einspruch gegen die, mit dem Bescheid vom 28.7.2005 (Zl. 131-9-2005/72) erteilte Baubewilligung.

Der Einspruch begründet sich wie folgt:

Das OÖ. Raumordnungsgesetz § 32 führt diverse Punkte auf, die in einem Bebauungsplan oder Flächenwidmungsplan enthalten sein müssen bzw. können.

§ 32 Abs. 2 Ziffer 12 OÖ. ROG 1994 führt an, dass in einem Bebauungsplan auch Bestimmungen über Einfriedungen festgelegt werden können, § 36 OÖ. ROG 1994 führt an, dass Änderungen eines Flächenwidmungsplanes nur dann zulässig sind, wenn er das Gemeinwohl erfordert oder Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Nach Besichtigung des gültigen Flächenwidmungsplanes musste ich feststellen, dass die genehmigte Einfriedung den dort angeführten **Gestaltungsbestimmungen nicht entsprechen**. Die genehmigte Einfriedungsmauer bemisst sich auf eine Gesamthöhe von 3,01 m (gesehen von der Seite meines Nachbargrundstücks). In den Gestaltungsaufgaben des Flächenwidmungsplanes wird unter Punkt 10 eine maximale Höhe von 1,20 m für Einfriedungen festgelegt. Diese Höhe wird insgesamt betrachtet um mehr als das doppelte überschritten, betrachtet man die seitliche Einfriedung von meinem Grundstück aus. Aus meiner Sicht wäre gemäß den Gestaltungsbestimmungen des gültigen Flächenwidmungsplanes die seitliche Einfriedung nach oben hin mit einer Höhe von 1,20 m begrenzt.

Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. der dort angeführten Gestaltungsbestimmungen ist laut § 36 OÖ. ROG 1994 nur dann zulässig, wenn ein Gemeinwohl besteht. Dieses ist aus meiner Sicht nicht der Fall. Die Einrichtung der höheren Einfriedungsmauer beruht sich auf ein Einzelinteresse des Antragstellers Herrn Mag. Raml, wodurch eine etwaige Änderung nicht zulässig ist.

Unabhängig vom Flächenwidmungsplan führt das OÖ. Bautechnikgesetz in § 3 an, dass bauliche Anlagen in allen ihren Teilen so geplant und errichtet werden müssen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird (vgl. Abs. 5) sowie sie sich in die Umgebung einwandfrei einfügen müssen (vgl. Abs. 6). Aus objektiver Sicht fügt sich die errichtete gemauerte Wandscheibe sowie der Stahlbetonsockel nicht einwandfrei in die Umgebung ein, da in einem Garten mit alten Baumbeständen wohl kaum von einer „einwandfreien Einfügung“ die Rede sein kann.

Zum Abschluss möchte ich noch auf das Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004, das mit 1. Juni 2004 in Kraft getreten ist, verweisen. Das neue Recht hat erstmals das sogenannte „Rücksichtnahmegebot“ in das Nachbarrecht eingeführt. Gemeint ist damit, dass die Grundeigentümer ihre Rechte nicht schrankenlos und ohne Bedachtnahme auf den Nachbarn ausüben dürfen, sondern bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht nehmen müssen. Darüber hinaus räumt dieses Gesetz erstmals ein Recht auf Licht ein, wenngleich nur gegen den Schattenwurf fremder Bäume und Pflanzen. Da eine Mauer lichtundurchlässiger ist als fremde Bäume und Pflanzen, sollte auch für diesen Fall eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Insbesondere, da sich direkt vor der errichteten Mauer ein

Gemüsebeet befindet (das schon 2 Jahre vor Errichtung Bestand hatte) und dem nunmehr jegliches Licht genommen wird.

Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angelika Braunschmid eh.

* * *

Günther und Irmtraud Schuster
4221 Steyregg, Kirchengasse 10

Steyregg, 10. August 2005

Stadtamt Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

**Gegenstand: Einspruch gegen Bescheid vom 28.7.2005 – Zl. 131-9-2005/72
Bauvorhaben Errichtung einer Einfriedung
Grundstück Nr. 934/9, KG Steyregg**

Wir erheben Einspruch gegen die Genehmigung zur Errichtung dieser Einfriedung am Grundstück von Herrn Mag. Raml Markus.

Unseren Einspruch begründen wir damit, dass

- 1) lt. gültigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Steyregg und den dort angeführten Gestaltungsbestimmungen eine Einfriedung max. 1,20 m hoch sein darf
- 2) daher die Angabe im Befund falsch ist und das Vorhaben sehr wohl im Widerspruch mit den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes steht und
- 3) die Begründung für die Ablehnung unseres Einspruches zur Errichtung dieser Einfriedung falsch ist, da die baurechtlichen Vorschriften nicht eingehalten wurden-

Wir möchten außerdem darauf verweisen, dass entgegen der mehrmaligen Behauptung von Herrn Bürgermeister Buchner, es gäbe kein gesetzlich verbürgtes Recht einer Person auf Licht, im nachbarrechtlichen Teil des Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 (BGBl. I Nr. 91/2003) sehr wohl das Recht auf Licht eingeräumt wird. Es ist in diesem Gesetz das Recht auf Licht auf übermäßigen Schattenwurf durch Bäume und Pflanzen begrenzt. Für Schattenwurf durch Gebäude, Gebäudeteile und Einfriedungen ist zur Genehmigung die lokale Baubehörde zuständig. Wir hätten von Herrn Bürgermeister gerne erfahren, ob ein Baum tatsächlich mehr Schatten machen kann, als eine vergleichbare Ziegelmauer.

In der Bauordnung des Landes OÖ. ist im Punkt 5) darauf verwiesen, dass es bei Einwendungen der Nachbarn die gesetzliche Pflicht des Verhandlungsleiters ist, einen Vergleichsversuch zwischen den betroffenen Parteien vorzunehmen. In keiner der beiden bisherigen Bauverhandlungen zum Bauvorhaben Mag. Raml Markus ist dieser Versuch bisher erfolgt.

Wir möchten die zuständigen Mitglieder des Stadtgemeinderates Steyregg ersuchen, sich diese Situation bei Frau Braunschmid vor Ort anzusehen. Es geht uns wirklich nicht um Rechthaberei, sondern um ein menschliches Urteil bei einem Anliegen, durch das bei einem negativen Bescheid Frau Braunschmid, ihre Mitbewohner und dabei vor allem auch die 5-jährige Tochter des Bruders äußerst betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Irmtraud Schuster eh.
Günther Schuster eh.

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, den Bescheid des Bürgermeisters aufzuheben und den Berufungen mittels des vorgetragenen Bescheides stattzugeben.

Vzbgm. Moser lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	10	-	1 (Horner)
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	1
	28	-	2
nicht bei der Abstimmung: - befangen: Bürgermeister Josef Buchner			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** übernimmt den Vorsitz wieder.

TOP 6:

Dietmar Wögerbauer, Stadtplatz 2, 4221 Steyregg; Ansuchen um Reduzierung der im Zuge der Ermittlung der Kanalanschlussgebührenfläche des „Wohnpark Hasenberg“ festgestellten Gebührenfläche der Autoabstellplätze;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 811/2005/Mei

A m t s b e r i c h t

Da die ersten drei Wohnhäuser im sogenannten „Wohnpark Hasenberg“ nun fertiggestellt sind und die Kanalanschlussgebühr daher fällig ist, wurden Herrn Dietmar Wögerbauer mit Bescheid vom 13.9.2005 diese Gebühren gemäß der gültigen Kanalgebührenordnung vorgeschrieben. Im gültigen Bauplan (genehmigt durch Bescheid vom 30.10.2003) sind in den 3 Wohnhäusern jeweils in den Kellern Garagen eingezeichnet. Gemäß §2(2) der gültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg zählen Kellergaragen mit ihrer Nutzfläche zu Gänze zur Verrechnungsfläche. Diese Garagenfläche ist daher in die Gebührenberechnung einbezogen worden.

Mit Schreiben vom 13.9.2005 hat Herr Wögerbauer nun die Gemeindevertretung ersucht diese Vorgangsweise zu überdenken, da die Kanalgebührenordnung der Stadt Steyregg derartige neue Haustypen nicht berücksichtigt. In diesem Schriftstück errechnet der Hausbesitzer eine Stellplatzgröße von rund 38 m² pro Auto. Der Planer hat aus offensichtlicher Unkenntnis der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg die jeweils 6 Abstellplätze pro Haus in 2 völlig verschiedenen Kellerteilen platziert und deshalb ist das Verhältnis von Autoabstellfläche zur Garagenfläche sehr zu ungunsten des Hauseigentümers ausgefallen.

Er schlägt daher die im Schreiben vom 13.9.2005 beschriebenen Varianten vor. Der Vorschlag der Berücksichtigung einer „Nutzfläche“ von 12,50 m² kann seitens des Amtes nicht unterstützt bzw. empfohlen werden, da diese Regelung auch für alle Garagen im Gemeindegebiet angewendet werden müsste! Der § 47 der OÖ. Bautechnikverordnung müsste daher für alle Kanalgebührenverfahren angewendet werden. Erfahrungsgemäß haben die zuletzt im Gemeindegebiet gebauten Doppelgaragen ca. 40 m² Gesamtfläche je Liegenschaft. Aus dieser Zahl kann eine durchschnittliche „Nutzfläche“ von ca. 20 m² abgeleitet werden.

Sollte sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg - in diesem Ausnahmefall – für die Nutzflächenvariante entscheiden, so schlägt das Amt die Annahme von 20 m² für einen Stellplatz vor. Diese Variante erscheint auch gegenüber anderen Liegenschaftseigentümer vertretbar.

Die beiden anderen beschriebenen Varianten können durch Herrn Wögerbauer natürlich ausgeführt werden. Sollten durch bauliche Maßnahmen die Garagenflächen verkleinert werden, so kann dies natürlich im Gebührenbescheid entsprechend berücksichtigt werden.
Um einen Beschluss in dieser Angelegenheit wird ersucht.

Steyregg, 21.9.2005
Ing. Meisinger

* * *

Der **Bürgermeister** erklärt dazu, dass es eben nicht sicher sei, dass der bereits erlassene Gebührenbescheid im Rechtsmittelverfahren nicht aufgehoben werden würde. Er spreche sich daher für die 20 m²-Lösung aus. Er beantrage daher auch, den Gebührenbescheid dahingehend zu berichtigen, als für die berechneten Garagen eine Grundfläche von 20 m² festgesetzt werden sollten.

GR Ing. Pleiner schlägt vor, die Angelegenheit beim Land Oberösterreich rechtlich abklären zu lassen und zuvor dem Wirtschaftsausschuss zur Beratung zuzuweisen.

Frau **Vzbgm. Wöger** weist darauf hin, dass auch in der SPÖ-Gemeinderatsfraktion diskutiert worden sei, ob nicht die Gebührenordnung auf erforderliche Änderungen überprüft werden wollte. Schließlich handle es sich beim Wohnpark Hasenberg um eine Siedlung mit einem neuen Haustyp.

Der **Bürgermeister** beantragt schließlich, die Angelegenheit zu weiteren Beratungen an den Wirtschaftsausschuss zurückzuweisen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 7:

Dietmar Wögerbauer, Stadtplatz 2, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr für den „Wohnpark Hasenberg“; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** verliest folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid:

GZ.: 811/2005/Mei
Dietmar Wögerbauer, Stadtplatz 2, 4221 Steyregg;
Berufung gegen die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren für den „Wohnpark Hasenberg“

A m t s b e r i c h t

Da die ersten drei Wohnhäuser im so genannten „Wohnpark Hasenberg“ nun fertig gestellt sind und die Kanalanschlussgebühr daher fällig ist, wurden Herrn Dietmar Wögerbauer mit Bescheid vom

13.9.2005 diese Gebühren gemäß der gültigen Kanalgebührenordnung vorgeschrieben. Im gültigen Bauplan (genehmigt durch Bescheid vom 30.10.2003) sind in den drei Wohnhäusern jeweils in den Kellern Garagen eingezeichnet. Gemäß § 2 (2) der gültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg zählen Kellergaragen mit ihrer Nutzfläche zu Gänze zur Verrechnungsfläche. Diese Garagenfläche musste daher in die Gebührenberechnung einbezogen werden.

Mit Schreiben vom 19.9.2005 hat Herr Wögerbauer nun das Rechtsmittel der Berufung gegen die Einbeziehung der Garagenflächen in die Kanalanschlussgebührenvorschrift in Anspruch genommen. Der Berufungswerber argumentiert dahingehend, dass die Abgabebehörde I. Instanz seiner Meinung nach die Gebührenordnung falsch ausgelegt hat. Da im genehmigten Bauplan jedoch eindeutig Garagen eingezeichnet sind und Kellergaragen gemäß der gültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg zur Gebührenfläche hinzuzurechnen sind, war spruchgemäß zu entscheiden. Die im Bauplan eingetragenen überdachten Stellplätze (Besucherparkplätze) wurden bei der Gebührenvorschrift seitens der Abgabebehörde I. Instanz richtigerweise nicht berücksichtigt.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Dietmar Wögerbauer
Stadtplatz 2
4221 Steyregg

Steyregg,
GZ.: 811-0/2005/Mei
Berufung gegen die Vorschrift der
Kanalanschlussgebühr vom 13.9.2005

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.9.2005 ergeht vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz gemäß §§ 2 und 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002 in Verbindung mit Schluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 16.12.2004 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2005) und §§ 3 und 157 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 i.d.g.F., sowie des Interessentenbeitragsgesetzes 1958 nachfolgender

Spruch:

Die Berufung von Herrn Dietmar Wögerbauer, Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg gegen den Kanalanschlussgebührenbescheid vom 13.9.2005, GZ.: 811-0/2005/Mei für die Liegenschaften Holzwindenerstraße 32, 33 und 34, 4221 Steyregg, Grundstücksnummer 577/2, KG Pulgarn

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002
OÖ. Landesabgabenordnung LGBl.Nr. 107/1996 i.d.g.F.

Begründung:

Der Berufungswerber argumentiert dahingehend, dass die Abgabebehörde I. Instanz seiner Meinung nach die Gebührenordnung falsch ausgelegt hat. Da im genehmigten Bauplan (genehmigt durch Bescheid vom 30.10.2003) eindeutig Garagen eingezeichnet sind und Kellergaragen gemäß § 2 (2) der gültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg mit ihrer Nutzfläche zu Gänze zur Verrechnungsfläche zählen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

ergeht an:

1. Dietmar Wögerbauer, Stadtplatz 2, 4221 Steyregg
2. Stadtamt Steyregg

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 21.9.2005
Ing. Meisinger

* * *

Der **Bürgermeister** beantragt, auch diese Angelegenheit zu weiteren Beratungen an den Wirtschaftsausschuss zu verweisen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** übergibt den Vorsitz an **Vzbgm. Moser**:

TOP 8:

Ewald und Christine Bodory, Weih-Leite 29, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr;
Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 811/2005/Mei

A m t s b e r i c h t

Am 14.6.2005 wurden im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Weih-Leite 29, 4221 Steyregg im Keller des Hauses ein WC, eine Waschküche sowie eine Kellergarage festgestellt. Diese Gebührenflächen wurden bis zu diesem Zeitpunkt den Liegenschaftseigentümern noch nicht vorgeschrieben. Im Zuge dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass die Kellergarage im genehmigten Bauplan von 27.7.1981 eingetragen war und daher wurde diese Fläche wegen Verjährung wieder aus dem Aufmassblatt herausgestrichen und im Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Da die gebührenpflichtige Fläche der Waschküche/WC im gültigen Bauplan nicht eingetragen war und somit auch nie vorgeschrieben wurde, entstand mit diesem Datum der Abgabeanspruches gemäß § 5 (2) der geltenden Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg durch amtliche Feststellung.

Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 15.6.2005 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 14.7.2005 hat die Familie Bodory nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.

Der Berufungswerber argumentiert dahingehend, dass die angesprochenen Kellerräume schon im Jahre 1977 an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen wurden. Es wurde daher der Antrag gestellt, den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos aufzuheben und lediglich für die im Jahre 2004 errichtete Toilettenanlage eine ergänzende Anschlussgebühr vorzuschreiben.

Da die Waschküche bzw. WC Anlage im Bauplan nicht eingezeichnet sind und die Existenz dieser geänderteren Raumnutzung erst bei einer Überprüfung am 14.6.2005 amtlich festgestellt werden konnte, ist die Entstehung des Abgabeanspruches gemäß § 5 (2) der geltenden Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg nun gegeben.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Ewald und Christine Bodory
Weih Leite 29
4221 Steyregg

Steyregg,
GZ.: 811-0/2005/Mei
Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden
Kanalanschlussgebühr vom 15.6.2005

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.9.2005 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2 und 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 16.12.2004 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2005) und §§ 3 und 157 öö. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

Spruch:

Der Berufung der Familie Ewald und Christine Bodory, Weih Leite 29, 4221 Steyregg gegen den ergänzenden Kanalanschlussgebührenbescheid vom 15.6.2005, GZ: 811-0/2005/Mei für die Liegenschaft „Weih Leite 29“ Grundstücksnummer 691/20, KG Steyregg

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002
Öö. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

Begründung:

Der Berufungswerber argumentiert dahingehend, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geltenden Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg die Kellergarage sowie die Waschküche schon Bestandteil des Kellers waren und nur die Toilette nachträglich errichtet wurden.

Bei einer Überprüfung des gültigen Bauplanes (27.7.1981) der Liegenschaft durch die Abgabenbehörde wurde festgestellt, dass die Kellergarage im Bauplan eingezeichnet ist und daher diese Gebührenfläche wegen Verjährung nicht nachverrechnet werden kann. Diese Verjährung gilt jedoch nicht für die Gebührenfläche der Waschküche/WC.

Da die Waschküche bzw. WC Anlage im Bauplan nicht eingezeichnet sind und die Existenz dieser geänderteren Raumnutzung erst bei einer Überprüfung am 14.06.2005 amtlich festgestellt werden konnte, ist die Entstehung des Abgabeanspruches gemäß § 5 (2) der geltenden Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg nun gegeben.

Da bei amtlicher Feststellung einer ergänzenden Gebührenfläche diese Fläche vorgeschrieben werden muss und auch im Jahre 1977 Kellerräume mit direktem Kanalanschluss zur Gebührenflächen zählten, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

ergeht an:

- 1.) Ewald und Christine Bodory, Weih-Leite 29, 4221 Steyregg
- 2.) Stadtamt Steyregg

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 21.9.2005
Ing. Meisinger

* * *

Vzbgm. Moser verliert dazu die Berufung von Ewald und Christa Bodory:

Ewald und Christa Bodory
Weih-Leite 29
4221 Steyregg

An die
Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

Steyregg, am 14. Juli 2005

Gegen den Bescheid vom 15.6.2005, GZ.: 811-0/2005/Mei über die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr in Höhe von € 200,20 sowie über den Bescheid vom 15.6.2005, GZ.: 810-0/2005/Mei über Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr in der Höhe von € 121,-- erheben wir innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der

BERUFUNG

wobei der angefochtene Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten wird und führen diese aus wie folgt:

Die nun seitens der Stadtgemeinde Steyregg ergangenen Bescheide berufen sich auf den § 1 sowie § 3 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002 sowie auf § 1 und § 2 Abs. 6 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999. Es wird darauf hingewiesen, dass seit Inkrafttreten der Kanalgebührenordnung bzw. Wassergebührenordnung lediglich eine Toilette im Jahre 2004 errichtet wurde (1,10 m x 1,10 m = 1,21 m²). Die im Aufmassblatt angegebenen Räumlichkeiten (Garage und Waschküche) und damit verbunden die sich in ihnen befindlichen Wasserabflussanlagen wurden bereits bei der Errichtung des Objektes Weih-Leite 29 im Jahre 1977 hergestellt und an das öffentliche Kanalisationsnetz bzw. Wasserleitungsnetz angeschlossen. Es kann daher nicht angehen, dass für bereits im Jahre 1977 bestehende Anlagen nachträglich die nun geltenden Kanalgebühren- bzw. Wassergebührenordnung (wiederum) zur Anwendung gelangen. Es kann maximal die zur Zeit der Errichtung im Jahr 1977 geltende Kanalgebühren- bzw. Wassergebührenordnung zur Anwendung gelangen, sofern für die nun beanstandeten baulichen Teile zu diesem Zeitpunkt überhaupt eine Anschlussgebühr bzw. ergänzende Anschlussgebühr vorgesehen war und nicht ohnehin einer Verjährung unterliegt.

Es ergeht daher der Antrag, den ggst. Bescheid ersatzlos aufzuheben und lediglich für die im Jahre 2004 errichtete Toiletteanlage eine ergänzende Anschlussgebühr vorzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Christa Bodory eh.

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, der Berufung von Ewald und Christine Bodory nicht stattzugeben und den vorliegenden Bescheid zu genehmigen.

StR Schöberl meint, dass die Rechtslage klar sei. Vielleicht könnte man die Hauseigentümer im Wege des Amtsblattes auf die Anzeigepflicht bei Veränderungen an Gebäuden aufmerksam machen.

GR Horner, GR Ruckerbauer und **GR Ing. Dutschek** pflichten StR Schöberl bei.

Vzbgm. Moser lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: - befangen: Bürgermeister Josef Buchner			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 9:

Ewald und Christine Bodory, Weih-Leite 29, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr;
Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis. Die dazugehörige Berufung wurde bereits unter TOP 8 verlesen.

GZ.: 810/2005/Mei

A m t s b e r i c h t

Am 14.6.2005 wurden im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Weih-Leite 29, 4221 Steyregg im Keller des Hauses ein WC, eine Waschküche sowie eine Kellergarage festgestellt. Diese Gebührenflächen wurden bis zu diesem Zeitpunkt den Liegenschaftseigentümern noch nicht vorgeschrieben. Im Zuge dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass die Kellergarage im genehmigten Bauplan vom 27.7.1981 eingetragen war und daher wurde diese Fläche wegen Verjährung wieder aus dem Aufmassblatt herausgestrichen und im Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Da die gebührenpflichtige Fläche der Waschküche/WC im gültigen Bauplan nicht eingetragen war und somit auch nie vorgeschrieben wurde, entstand mit diesem Datum der Abgabeanspruches gemäß § 5 (2) der geltenden Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg durch amtliche Feststellung.

Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 15.6.2005 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 14.7.2005 hat die Familie Bodory nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.

Der Berufungswerber argumentiert dahingehend, dass die angesprochenen Kellerräume schon im Jahre 1977 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden. Es wurde daher der Antrag gestellt, den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos aufzuheben und lediglich für die im Jahre 2004 errichtete Toilettenanlage eine ergänzende Anschlussgebühr vorzuschreiben.

Da die Waschküche bzw. WC Anlage im Bauplan nicht eingezeichnet sind und die Existenz dieser geänderteren Raumnutzung erst bei einer Überprüfung am 14.6.2005 amtlich festgestellt werden konnte, ist die Entstehung des Abgabeanspruches gemäß § 5 (2) der geltenden Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg nun gegeben.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Ewald und Christine Bodory
Weih Leite 29
4221 Steyregg

Steyregg,
GZ.: 810-0/2005/Mei
Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden
Wasseranschlussgebühr vom 15.6.2005

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.9.2005 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§2 und 5 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 16.12.2004 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2005) und §§ 3 und 157 öö. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

Spruch:

Der Berufung der Familie Ewald und Christine Bodory, Weih Leite 29, 4221 Steyregg gegen den ergänzenden Wasseranschlussgebührenbescheid vom 15.6.2005, GZ: 810-0/2005/Mei für die Liegenschaft „Weih Leite 29“ Grundstücksnummer 691/20, KG Steyregg

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999
Öö. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

Begründung:

Der Berufungswerber argumentiert dahingehend, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geltenden Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg die Kellergarage sowie die Waschküche schon Bestandteil des Kellers waren und nur die Toilette nachträglich errichtet wurden.

Bei einer Überprüfung des gültigen Bauplanes (27.7.1981) der Liegenschaft durch die Abgabenbehörde wurde festgestellt, dass die Kellergarage im Bauplan eingezeichnet ist und daher diese Gebührenfläche wegen Verjährung nicht nachverrechnet werden kann. Diese Verjährung gilt jedoch nicht für die Gebührenfläche der Waschküche/WC.

Da die Waschküche bzw. WC Anlage im Bauplan nicht eingezeichnet sind und die Existenz dieser geänderteren Raumnutzung erst bei einer Überprüfung am 14.6.2005 amtlich festgestellt werden konnte, ist die Entstehung des Abgabeanspruches gemäß § 5 (2) der geltenden Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg nun gegeben.

Da bei amtlicher Feststellung einer ergänzenden Gebührenfläche diese Fläche vorgeschrieben werden muss und auch im Jahre 1977 Kellerräume mit direktem Wasseranschluss zur Gebührenflächen zählten, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder

telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

ergeht an:

- 1.) Ewald und Christine Bodory, Weih-Leite 29, 4221 Steyregg
- 2.) Stadtamt Steyregg

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 21.9.2005
Ing. Meisinger

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, der Berufung von Ewald und Christine Bodory nicht stattzugeben und den vorgetragenen Bescheid zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	6	-	-
FPÖ	-	-	-
	27	-	-
nicht bei der Abstimmung: Pachlatko, Schonka, Ruckerbauer befangen: Bürgermeister Josef Buchner			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 10:

Hermann und Adele Eichinger, Weih-Leite 30, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr;
Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 811/2005/Mei

A m t s b e r i c h t

Am 8.06.2005 wurden im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Weih-Leite 30, 4221 Steyregg im Keller des Hauses ein WC, ein Bad sowie eine Dusche festgestellt. Da diese gebührenpflichtige Flächen im gültigen Bauplan nicht eingetragen waren und somit auch nie vorgeschrieben wurde, entstand mit diesem Datum der Abgabeanspruches gemäß § 5 (2) der geltenden Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg durch amtliche Feststellung.

Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 9.6.2005 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 25.6.2005 hat die Familie Eichinger nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.

Der Berufungswerber argumentiert dahingehend, dass die Vertreter der Stadtgemeinde Steyregg sowie der Bausachverständige bei der Kollaudierung seines Hauses im Jahre 1981 die Räume über-

prüften und dabei keine Mängel festgestellt wurden. Zum damaligen Zeitpunkt haben laut Aussage von Herrn Hermann Eichinger die Wasser- und Kanalschlüsse für ein Bad sowie ein WC bereits bestanden. Seiner Meinung nach habe die Stadtgemeinde Steyregg eine entsprechende Eintragung im Bauplan vergessen bzw. verabsäumt.

Da die Baubehörde bei der im Berufungsschreiben zitierten Überprüfung keine Mängel festgestellt hat (und somit auch kein WC bzw. Bad in den Bauplan eingetragen wurden), musste das Bad (4,70 m²) sowie das WC (2,23 m²) als ergänzende Gebührenfläche der geltenden Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg nachverrechnet werden.

Die ebenfalls verrechnete Fläche der Dusche (0,64 m²) wurde im Berufungsschreiben nicht erwähnt. Diese Gebührenfläche steht nicht zur Diskussion und gilt daher als anerkannt.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Hermann und Adele Eichinger
Weih Leite 30
4221 Steyregg

Steyregg,
GZ.: 811-0/2005/Mei
Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden
Kanalanschlussgebühr vom 09.06.2005

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.9.2005 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§3 und 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 16.12.2004 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2005) und §§ 3 und 157 öö. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

S p r u c h :

Der Berufung der Familie Hermann und Adele Eichinger, Weih Leite 30, 4221 Steyregg gegen den ergänzenden Kanalanschlussgebührenbescheid vom 9.6.2005, GZ: 811-0/2005/Mei für die Liegenschaft „Weih Leite 30“ Grundstücksnummer 691/16, KG Steyregg

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002
Öö. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

Begründung:

Der Berufungswerber argumentiert dahingehend, dass die Vertreter der Stadtgemeinde Steyregg sowie der Bausachverständiger bei der Kollaudierung seines Hauses im Jahre 1981 die Räume überprüften und dabei keine Mängel festgestellt wurden. Zum damaligen Zeitpunkt haben laut Aussage von Herrn Hermann Eichinger die Wasser- und Kanalschlüsse für ein Bad sowie ein WC bereits bestanden. Seiner Meinung nach habe die Stadtgemeinde Steyregg eine entsprechende Eintragung im Bauplan vergessen bzw. verabsäumt.

Da die Baubehörde bei der im Berufungsschreiben zitierten Überprüfung keine Mängel festgestellt hat (und somit auch kein WC bzw. Bad in den Bauplan eingetragen wurden), musste das Bad (4,70 m²) sowie das WC (2,23 m²) als ergänzende Gebührenfläche der geltenden Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg nachverrechnet werden. Die Entstehung des Abgabeanspruches gemäß § 5 (2) der geltenden Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg fand am 8.6.2005 durch die amtliche Feststellung statt.

Da bei amtlicher Feststellung einer ergänzenden Gebührenfläche diese vorgeschrieben werden muss, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

ergeht an:

- 1.) Hermann und Adele Eichinger, Weih-Leite 30, 4221 Steyregg
- 2.) Stadtamt Steyregg

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 21.9.2005
Ing. Meisinger

* * *

Vzbgm. Moser verliert dazu die Berufung von Hermann und Adele Eichinger:

Hermann und Adele Eichinger
Weih-Leite 30
4221 Steyregg

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

Steyregg, 25. Juni 2005

Berufung gegen den Bescheid UID ATU 23461509 / Re.Nr. 2005-811-54-Mei

Sehr geehrter Herr Ing. Meisinger,
hiermit berufe ich gegen oben angeführten Bescheid mit folgender Begründung:

Im Jahr 1981 wurde durch Herrn Leopold Brandstetter (Leiter der Amtshandlung), Herrn Ing. Kirsteuer (Bausachverständiger), Herrn Anton Schonka (Rauchfangkehrermeister) und Schriftführerin Frau Gertraud Puchner eine Überprüfung gemäß § 57 OÖ. Bauordnung, LGBl. 35/1976 durchgeführt und keine Mängel festgestellt.

Zum damaligen Zeitpunkt haben die Wasser- und Kanalanschlüsse für 1 Bad und 1 WC im Kellergeschoß bereits bestanden. Leider wurde jedoch eine entsprechende Eintragung im Bauplan durch die Stadtgemeinde Steyregg vergessen/verabsäumt.

Ich bin der Meinung, dass dies jetzt nicht als Anlass gelten kann, mich zu einer Nachzahlung in der Höhe von Eur 140,14 zu verpflichten.

Der Stadtgemeinde Steyregg war bereits seit 1981 der auch heute noch bestehende Wasser- und Kanalanschluss für 1 WC und 1 Bad im Untergeschoß bekannt. Dies kann im Bedarfsfall auch jederzeit durch einen Sachverständigen überprüft werden. Selbst ein Laie kann erkennen, dass es sich um alte Kanalleitungen und Anschlüsse handelt.

Weiters können meine Angaben dadurch überprüft werden, da in meinem Haus nur ein Wasserhauptrohr besteht. Würde ich diesen abdrehen, hätte ich im ganzen Haus kein Wasser. Ich kann also das WC und Bad im Kellergeschoß nicht separat absperren, was wiederum ein Beweis ist, dass die Wasser- und Kanalleitungen bereits seit 1981 vorhanden und funktionsfähig sind.

Aus genannten Gründen gibt es für mich keine Veranlassung für eine Nachzahlung in der Höhe von Eur 140,14.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und Entgegenkommen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Hermann Eichinger eh.

Adele Eichinger eh.

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, der Berufung von Hermann und Adele Eichinger nicht stattzugeben und den vorliegenden Bescheid zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: - befangen: Bürgermeister Josef Buchner			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 11:

Hermann und Adele Eichinger, Weih-Leite 30, 4221 Steyregg; Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr;
Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 810/2005/Mei

A m t s b e r i c h t

Am 8.6.2005 wurden im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Weih-Leite 30, 4221 Steyregg im Keller des Hauses ein WC, ein Bad sowie eine Dusche festgestellt. Da diese gebührenpflichtige Flächen im gültigen Bauplan nicht eingetragen waren und somit auch nie vorgeschrieben wurde, entstand mit diesem Datum der Abgabeanpruches gemäß § 5 (2) der geltenden Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg durch amtliche Feststellung.

Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 9.6.2005 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 25.6.2005 hat die Familie Eichinger nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.

Der Berufungswerber argumentiert dahingehend, dass die Vertreter der Stadtgemeinde Steyregg sowie der Bausachverständiger bei der Kollaudierung seines Hauses im Jahre 1981 die Räume überprüften und dabei keine Mängel festgestellt wurden. Zum damaligen Zeitpunkt haben lt. Aussage von Herrn Hermann Eichinger die Wasser- und Kanalanschlüsse für ein Bad sowie ein WC bereits bestanden. Seiner Meinung nach habe die Stadtgemeinde Steyregg eine entsprechende Eintragung im Bauplan vergessen bzw. verabsäumt.

Da die Baubehörde bei der im Berufungsschreiben zitierten Überprüfung keine Mängel festgestellt hat (und somit auch kein WC bzw. Bad in den Bauplan eingetragen wurden), musste das Bad (4,70 m²) sowie das WC (2,23 m²) als ergänzende Gebührenfläche der geltenden Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg nachverrechnet werden.

Die ebenfalls verrechnete Fläche der Dusche (0,64 m²) wurde im Berufungsschreiben nicht erwähnt. Diese Gebührenfläche steht nicht zur Diskussion und gilt daher als anerkannt.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Hermann und Adele Eichinger
Weih Leite 30
4221 Steyregg

Steyregg,
GZ.: 810-0/2005/Mei
Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden
Wasseranschlussgebühr vom 9.6.2005

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.9.2005 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2 und 5 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 16.12.2004 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2005) und §§ 3 und 157 öö. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

S p r u c h :

Der Berufung der Familie Hermann und Adele Eichinger, Weih Leite 30, 4221 Steyregg gegen den ergänzenden Wasseranschlussgebührenbescheid vom 9.6.2005, GZ: 810-0/2005/Mei für die Liegenschaft „Weih Leite 30“ Grundstücksnummer 691/16, KG Steyregg

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13.12.1999
Öö. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

Begründung:

Der Berufungswerber argumentiert dahingehend, dass die Vertreter der Stadtgemeinde Steyregg sowie der Bausachverständiger bei der Kollaudierung seines Hauses im Jahre 1981 die Räume überprüften und dabei keine Mängel festgestellt wurden. Zum damaligen Zeitpunkt haben lt. Aussage von Herrn Hermann Eichinger die Wasser- und Kanalanschlüsse für ein Bad sowie ein WC bereits bestanden. Seiner Meinung nach habe die Stadtgemeinde Steyregg eine entsprechende Eintragung im Bauplan vergessen bzw. verabsäumt.

Da die Baubehörde bei der im Berufungsschreiben zitierten Überprüfung keine Mängel festgestellt hat (und somit auch kein WC bzw. Bad in den Bauplan eingetragen wurden), musste das Bad (4,70 m²) sowie das WC (2,23 m²) als ergänzende Gebührenfläche der geltenden Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg nachverrechnet werden. Die Entstehung des Abgabeanspruches gemäß § 5 (2) der geltenden Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg fand am 8.6.2005 durch die amtliche Feststellung statt.

Da bei amtlicher Feststellung einer ergänzenden Gebührenfläche diese vorgeschrieben werden muss, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner

ergeht an:

- 1.) Hermann und Adele Eichinger, Weih-Leite 30, 4221 Steyregg
- 2.) Stadtamt Steyregg

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 21.9.2005
Ing. Meisinger

* * *

Vzbgm. Moser verliert dazu die Berufung von Hermann und Adele Eichinger:

Hermann und Adele Eichinger
Weih-Leite 30
4221 Steyregg

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

Steyregg, 25. Juni 2005

Berufung gegen den Bescheid UID ATU 23461509 / Re.Nr. 2005-810-61-Mei

Sehr geehrter Herr Ing. Meisinger,
hiermit berufe ich gegen oben angeführten Bescheid mit folgender Begründung:

Im Jahr 1981 wurde durch Herrn Leopold Brandstetter (Leiter der Amtshandlung), Herrn Ing. Kirsteuer (Bausachverständiger), Herrn Anton Schonka (Rauchfangkehrermeister) und Schriftführerin Frau Gertraud Puchner eine Überprüfung gemäß § 57 OÖ. Bauordnung, LGBl. 35/1976 durchgeführt und keine Mängel festgestellt.

Zum damaligen Zeitpunkt haben die Wasser- und Kanalanschlüsse für 1 Bad und 1 WC im Kellergeschoß bereits bestanden. Leider wurde jedoch eine entsprechende Eintragung im Bauplan durch die Stadtgemeinde Steyregg vergessen/verabsäumt.

Ich bin der Meinung, dass dies jetzt nicht als Anlass gelten kann, mich zu einer Nachzahlung in der Höhe von Eur 84,70 zu verpflichten.

Der Stadtgemeinde Steyregg war bereits seit 1981 der auch heute noch bestehende Wasser- und Kanalanschluss für 1 WC und 1 Bad im Untergeschoß bekannt. Dies kann im Bedarfsfall auch jederzeit durch einen Sachverständigen überprüft werden. Selbst ein Laie kann erkennen, dass es sich um alte Kanalleitungen und Anschlüsse handelt.

Weiters können meine Angaben dadurch überprüft werden, da in meinem Haus nur ein Wasserhauptrohr besteht. Würde ich dieses abdrehen, hätte ich im ganzen Haus kein Wasser. Ich kann also das WC und Bad im Kellergeschoß nicht separat absperren, was wiederum ein Beweis ist, dass die Wasser- und Kanalleitungen bereits seit 1981 vorhanden und funktionsfähig sind.

Aus genannten Gründen gibt es für mich keine Veranlassung für eine Nachzahlung in der Höhe von Eur 84,70.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und Entgegenkommen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Hermann Eichinger eh.
Adele Eichinger eh.

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, der Berufung von Hermann und Adele Eichinger nicht stattzugeben und den vorliegenden Bescheid zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: - befangen: Bürgermeister Josef Buchner			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Vzbgm. Moser übergibt den Vorsitz wieder an den **Bürgermeister**.
Der **Bürgermeister** nimmt die Dringlichkeitsanträge in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 beantragt der Bürgermeister, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie vor dem Punkt „Allfälliges“ in der Gemeinderatssitzung am 29. September 2005 zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung der Prüfungsausschusssitzungen vom 16.6.2005 und vom 30.6.2005; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Aufgrund eines Versehens wurde dieser Tagesordnungspunkt nicht die die gegenständliche Tagesordnung aufgenommen. Um eine Erledigung zu ermöglichen, wird um dringliche Behandlung gebeten.

Steyregg, 23.9.2005
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Frau **GR Neulinger** verliest dazu folgenden Amtsbericht:

GZ.: 004-40/2005/Sti
Genehmigung von Prüfungsausschusssitzungen

A m t s b e r i c h t

Laut § 91 Abs.3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen. Der Bericht folgender Sitzungen muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 16.6.2005 und am 30. 6.2005

Tagesordnungspunkt dieser Sitzungen war die Prüfung des Leasingvertrages MAN-Transporter. Die Obfrau des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 24.8.2005
FI Stingeder

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

1. Prüfung Leasingverträge (MAN-Transporter, Kopiergeräte):
Beratung (Ausschusssitzung vom 16. Juni 2005) und
Fortsetzung des Tagesordnungspunktes vom 16. Juni 2005 „Prüfung Leasingverträge
(MAN-Transporter)“ und Beibringung ausständiger Unterlagen; Beratung und Beschlussfassung
(Ausschusssitzung vom 30. Juni 2005)

Die Angebote und Unterlagen über den Kauf des neuen Bauhoffahrzeuges MAN wurden geprüft und in Ordnung befunden. Weiters wurden die Leasingangebote und Leasingverträge bezüglich dieses Fahrzeuges geprüft und in Ordnung befunden. Die dazu erforderlichen Unterlagen, die bei der ersten Sitzung unvollständig waren, wurden bei der zweiten Sitzung vervollständigt. Die Auskünfte des bei der Sitzung anwesenden Amtleiters waren vollständig und ausreichend.

2. Allfälliges

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen.

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

* * *

Frau **GR Neulinger** berichtet dazu, dass bezüglich dem Leasingvertrag M.A.N.-Transporter zwei Prüfungsausschusssitzungen erforderlich waren, da verschiedene Ungereimtheiten, fehlende Unterlagen und divergente Auffassungen dazu bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorhanden waren. Wie jedoch dem vorliegenden Bericht entnommen werden kann, wurde letztendlich durch die Kooperation zwischen dem Stadtamt, der Obfrau und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses untereinander Übereinstimmung erzielt, sodass der Ankauf und die dazugehörige Leasing-Variante M.A.N.-Transporter als erledigt betrachtet werden kann.

Frau **GR Neulinger** stellt den Antrag, den vorliegenden Bericht über die beiden Prüfungsausschusssitzungen vom 16.6.2005 und vom 20.6.2005 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Moser			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 beantragt der Bürgermeister, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie vor dem Punkt „Allfälliges“ in der Gemeinderatssitzung am 29. September 2005 zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Ankauf des Grundstückes EZ 1036 GB Steyregg; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Der Stadtrat hat die Teilnahme an der Versteigerung dieses Grundstückes in Windegg befürwortet. Allerdings wurde das Gebot der Stadt Steyregg überboten und ein Erwerb auf diesem Wege war nicht möglich. Anschließend hat sich die Grundverkehrskommission gegen die Veräußerung an den Bestbieter ausgesprochen. Der Masseverwalter, der das verbleibende Vermögen der GABEG Gastro Betriebs-GmbH zu verwerten hat, in deren Eigentum auch das angesprochene Grundstück steht, hat der Gemeinde nun den direkten Kauf ohne weitere Versteigerung angeboten.

Die Gesamtinvestition für dieses Grundstück beträgt € 23.620,--. Angesichts der Grundstücksgröße von 3940 m² ein sehr günstiger Preis. Der Gemeinderat wird gebeten, dieses Angebot dringlich zu genehmigen, um den Erwerb zu sichern.

Steyregg, 23.9.2005
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Ankauf grundsätzlich zu beschließen. Die Form des Erwerbs könnte entweder durch normalen Verkauf durch den Masseverwalter, wobei als Limit die Schätzkosten anzusetzen wären, oder durch neuerliche

Versteigerung erfolgen. Je nach Wirtschaftlichkeit würde nach Entscheidung über diese Modalitäten auch die Vorgangsweise gewählt werden.

Frau **Vzbgm. Wöger** spricht sich für einen Erwerb des Grundstückes aus, da die Kosten günstig wären und das Vermögen der Gemeinde gesteigert werden könnte.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 3

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 beantragt der Bürgermeister, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie vor dem Punkt „Allfälliges“ in der Gemeinderatssitzung am 29. September 2005 zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Zustimmung zum Dienstbarkeitsvertrag betreffend Grundinanspruchnahme der Pz.Nr. 855, KG Steyregg durch die Linz AG für Erdkabelverlegung; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Die Linz AG Strom GmbH hat aufgrund der Neugestaltung der Park- und Verkehrsflächen beim Schloss Steyregg die bestehenden Freileitungen durch Erdkabel ersetzt. Für diese Maßnahme wurde auch die im Eigentum der Stadtgemeinde Steyregg stehende Parzelle 855, KG Steyregg (Bauhof) zum Zwecke der Erdkabelverlegung in Anspruch genommen. Um diese Dienstbarkeit nun möglichst rasch grundbücherlich sicherzustellen zu können, wird um die dringliche Behandlung und Zustimmung gebeten.

Steyregg, 29.9.2005
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, der Linz AG Strom GmbH diese Dienstbarkeit einzuräumen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 12:
Allfälliges

- a) Der **Bürgermeister** berichtet über zahlreiche Beschwerden aus der Bevölkerung sowie eine Unterschriftenaktion, die der Austritt aus dem Verkehrsverbund bzw. der damit verbundene Wegfall einzelner Busverbindungen hervorgerufen habe. Er habe sich intensiv mit jeder einzelnen Beschwerde beschäftigt und gleichzeitig die Busverbindungen von und nach Steyregg geprüft. Er habe durch Intervention beim zuständigen Sachbearbeiter des Landes OÖ. auch die Wiedereinführung einzelner Busfahrten erreicht. Steyregg würde über 40 öffentliche Verkehrsverbindungen in beide Richtungen verfügen und es stelle sich letztendlich die Frage, ob der Gemeinderat beim Austritt aus dem Verkehrsverbund bleibe. Als Alternativlösung wäre eine Kleinbusverbindung zwischen Steyregg und Plesching durch das örtliche Unternehmen Rumerstorfer denkbar. **GR Matscheko** relativiert die Unterschriftenaktion mit dem Hinweis, dass viele Unterzeichner nicht einmal gewusst hätten, was sie unterschreiben würden. Dies hätte er selbst beobachtet. Der **Bürgermeister** dankt für diesen Hinweis. Nach längerer Diskussion befürworten die Mitglieder des Gemeinderates den Vorschlag einer Alternativlösung und stimmen der Einführung einer Kleinbusverbindung zwischen Steyregg und Plesching zu. Diese sollte probeweise ab Fahrplanwechsel Mitte Dezember 2005 bis 30. April 2006 eingeführt werden, um Erfahrungen zu gewinnen. Es sollte jeweils um 8.30 Uhr und 11.00 Uhr ein Schulbus bis Plesching und wieder retour fahren. Das Busunternehmen müsste daher auch detaillierte Aufzeichnungen über die Inanspruchnahme führen.
- b) Der **Bürgermeister** informiert über ein Informations-Gespräch am 26. September 2005 mit der Firma UBM, die mit der Verwertung des neuen Gewerbegebietes beauftragt sei:

**UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft
Zweigniederlassung Oberösterreich**

Aktenvermerk

Betrifft: Präsentation Verwertungsstand Steyregg Gewerbegebiet 2

Datum: 26. September 2005

1 Verwertung

Das derzeit laufende Umwidmungsverfahren für die Teilfläche 1 sollte bis November abgeschlossen sein. In der Folge ist mit den Vertragsabschlüssen zu rechnen. Der Betreiber des vollsortierten Lebensmittelmarktes hat bereits die Planungen beauftragt, mit einer Baueinreichung ist noch im heurigen Jahr zu rechnen. Die Gespräche mit Investoren sind so weit gediehen, dass der Verkauf der restlichen Fläche I bis Dezember abgeschlossen sein wird.

Teilfläche 2 wird nach wie vor für die Ansiedlung eines Baudienstleistungszentrums vorgehalten. Die Entscheidung des Interessenten wird bis Ende KW 39 erwartet.

Teilfläche 8 wird von einem Tankstellenbetreiber und einem Reifenhändler untersucht, die Ansiedlung wird jedoch erst nach Fixierung der Fläche 1 gelingen.

Die Flächen im Gewerbegebiet – Betriebsbauwidmungen – werden zwar regelmäßig nachgefragt, die Kombination aus erforderlichen Grundstückspreis und der geforderten Beschäftigtenzahl lassen eine Verwertung eher schleppend erscheinen.

Mit den ersten erfolgreichen Ansiedlungen und der Fertigstellung des Brückenbauwerkes ist auch in diesem Bereich mit einer verbesserten Vermarktungschance zu rechnen.

2 Aufschüttung

Grundsätzlich wird bis zu einer Höhe von 80 cm unter dem behördlich geforderten Niveau aufgeschüttet. Dies entspricht der Aufsandfläche künftiger Flachgründungen beziehungsweise dem Aufbauniveau für Außenanlagen.

Im östlichen Bereich sowie auf Teilfläche 1 sind die Geländeregulierungen weitestgehend abgeschlossen und die Bescheide beantragt. Der Straßenbau wird mit KW 40 begonnen und in KW 43 abgeschlossen sein. Die restlichen Flächen werden bis Mitte 2006 aufgeschüttet.

Erstellt von:
Mihatsch eh.

* * *

GR Ing. Pleiner fordert, dass die Aufschließungsstraße vom Kreisverkehr bis zum Betrieb Holzbauwerk Wimmer mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet werden müsste. Diese Maßnahme sei vom Verwerter zu fordern. Die Verwertung der Teilfläche 8 durch Ansiedlung einer Tankstelle sei nicht zu begrüßen, da diese Fläche dafür als zu wertvoll erscheine. Die **Mitglieder des Gemeinderates** sprechen sich für die Forderung zur Errichtung einer Straßenbeleuchtung aus. Der **Bürgermeister** stellt in Aussicht, dass er sich diesbezüglich nochmals mit dem Verwerter, der bisher eine solche Beleuchtung nicht für notwendig erachtet habe, in Verbindung setzen würde. Die Ansiedlung einer neuen Tankstelle sei noch nicht sicher. Wenn allerdings die Bedingungen der Gemeinde hinsichtlich Arbeitsplatzdichte erfüllt würden, könnte die Gemeinde dagegen auch nichts haben.

c) Der **Bürgermeister** informiert über eine Besprechung bei LR Dr. Stockinger:

GZ.: 940/2005/Heu
Bedarfszuweisungsmittel – Vorsprache bei LR Dr. Josef Stockinger

Aktenvermerk

Auf Einladung von LR Dr. Stockinger fand am 21.9.2005 um 8.00 Uhr eine Besprechung bezüglich der Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Büro des Landesrates statt. An der Besprechung nahmen LR Dr. Stockinger, Frau Kreindl (Gemeindeabteilung), Bürgermeister Buchner, StR Grassnigg, StR Murcko und AL Heuschober teil.

Der **Bürgermeister** erläuterte als erstes Anliegen den Wunsch nach Unterstützung beim Grundkauf (Tennisplätze, Kinderspielplatz etc.), der bereits im Jahre 2002 getätigt wurde. Dieser Grundkauf sei unbedingt erforderlich gewesen, um einerseits den Bestand des Tennisplatzes und des Kinderspielplatzes zu sichern, andererseits um die Errichtung von dringend benötigten Parkplätzen zu ermöglichen.

LR Dr. Stockinger stellte die Verständnisfrage, ob der Weiterverkauf dieses Grundstückes beabsichtigt wäre.

Bürgermeister Buchner und die übrigen Gemeindevertreter verneinten diese Frage entschieden. **StR Grassnigg** betonte, dass die Gemeinde bereits seit 40 Jahren versucht habe, dieses Grundstück zu erwerben. Die Gelegenheit sei günstig gewesen und daher habe sich die Gemeinde für den Ankauf entschieden.

LR Dr. Stockinger meinte dazu, dass die Übernahme von maximal zwei Raten (ca. € 120.000,-) denkbar sei. Allerdings wäre die Beibringung eines Schätzgutachtens dabei Voraussetzung. Förderungsmittel könnten aber frühestens 2007 zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wolle er die Entwicklung der Ertragsanteile bzw. der Gemeindefinanzen vor einer endgültigen Entscheidung beobachten.

Der **Bürgermeister** erklärte nun das zweite Vorhaben und legte auch den Finanzierungsplan für die neue Überfahrt über die B3 dar. ÖRat Ing. Salm-Reifferscheidt würde zwar den größten Finanzierungsanteil bestreiten, die Gemeinde hätte aber auch die kostenlose Bereitstellung der benötigten Grundflächen und einen Finanzierungsanteil in Höhe von € 250.000,- zugesagt. Trotz der hohen Kosten wäre die Überfahrt mit der dadurch erreichten kreuzungsfreien Lösung eine zukunftsorientierte und gute Entscheidung.

LR Dr. Stockinger stimmte dieser Ansicht zu.

StR Grassnigg ergänzte, dass es begrüßenswert sei, dass sich ÖRat Ing. Salm-Reifferscheidt diese Investition leisten könnte.

StR Murcko meinte, dass durch Errichtung der Überfahrt nun vielleicht die Vermarktung der neuen Gewerbeflächen schneller erreicht werden könnte.

Nach kurzer Überlegung unterbreitete **LR Dr. Stockinger** den Vorschlag, für den Gemeindeanteil für die neue Überfahrt einen Betrag von € 100.000,- zur Verfügung zu stellen. Dies allerdings unter der Bedingung, dass für den zuvor behandelten Grundkauf keine Unterstützung verlangt würde. Die Förderung würde in 2 Raten zu je € 50.000,- in den Jahren 2007 und 2008 gewährt werden.

Bürgermeister Buchner lehnte diesen Vorschlag mit dem Hinweis ab, dass seiner Meinung nach wenigstens die Hälfte des Gemeindeanteils, also € 125.000,-, als Förderung gerechtfertigt wären.

LR Dr. Stockinger sagte schließlich die Gewährung einer Förderung in Höhe von € 120.000,- für das Jahr 2007 verbindlich zu. Der Gemeindevertretung müsste aber gleichzeitig klar sein, dass Vorsprachen im Jahre 2006 bzw. Ansuchen um die Gewährung weiterer BZ-Mittel für 2007 absolut sinnlos wären.

Bürgermeister Buchner bedankte sich für diese Zusage.

Die Besprechung endete um 8.20 Uhr.

Steyregg, 22.9.2005
AL Heuschober

* * *

d) Der **Bürgermeister** verliest folgendes Schreiben:

An die Apothekerkammer für Oberösterreich
Mozartstraße 26/1
4020 Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie zig Male, passierte es mir auch heuer wieder, dass während der Ferien keiner der beiden Steyregger anwesend oder zu erreichen war. Der angegebene Vertretungsarzt ordinierte sechs Kilometer entfernt und war auch „momentan nicht erreichbar“, als mein Sohn vom Fieber geschüttelt wurde. Ich musste daher, um fiebersenkende Tropfen zu bekommen nach Linz fahren. Ein Umstand, der mir eineinhalb Stunden kostete. Außerdem stellte man mich in der Apotheke blöd her, weil ich kein Rezept hatte.

Ähnlich ging es einer kranken Nachbarin, die nach Krankenhausentlassung höchste Schwierigkeiten hatte zu ihren Medikamenten zu kommen.

Ich frage Sie: Ist es denn im 21. Jahrhundert noch zeitgemäß, dass eine Stadt wie Steyregg keine öffentliche Apotheke hat, in der man sich seine gewohnten Medikamente besorgen kann, wenn man sie braucht?

Ist es möglich, dass die Ärzte noch immer soviel Einfluss haben, dass sie die Errichtung einer Apotheke verhindern können, um sich weiterhin den eigenen Säckel schamlos zu füllen und mit dem vielen Geld natürlich mehr Urlaub mach, als jeder andere normal Sterbliche in Österreich.

Vor zwei Jahren war bereits ein junger Apotheker gewillt, eine Apotheke in Steyregg aufzumachen. Man munkelt, dass die beiden Ärzte von Steyregg das Vorhaben zum Scheitern gebracht haben. Ich ersuche Sie dringend, möglichst bald die Versorgungslücke von ihrer Seite aus zu schließen, sämtliche anderen Orte in der Größe von Steyregg besitzen bereits seit Jahrzehnten eine! Vermutlich stecken auch Gemeindepolitiker mit den Ärzten unter einer Decke!! Und die Pharmafirmen dazu!! Mein Schreiben bleibt anonym, weil sich natürlich die Wut der Ärzte sofort gegen mich richten würde.

Freundliche Grüße

Kopie an:
Bürgermeister Buchner, Steyregg
Frau LR Dr. Stöger

* * *

Frau **Vzbgm. Wöger** meint, dass nicht die Hausapotheken das Problem wären, sondern die Nichtanwesenheit der Ärzte. Leider würden sich diese bezüglich ihrer Anwesenheit nicht absprechen. Der **Bürgermeister** schlägt vor, das verlesene Schreiben an die Steyregger Ärzte mit dem Hinweis weiterzuleiten, dass die Erreichbarkeit besser einzuteilen wäre. Sollten die Ärzte darauf nicht reagieren, sollte über eine eigene Apotheke nachgedacht werden. **GR Horner** meint, dass eine Apotheke für eine Stadt mit der Größe Steyreggs eigentlich sehr sinnvoll wäre. **StR Schöberl** meint, dass die ständige Erreichbarkeit bei nur zwei Ärzten nur schwerlich gewährleistet werden könnte.

- e) Der **Bürgermeister** verliert den geforderten Bericht über die Kosten der Abfallsammel-Insel Graben:

GZ.: 813-0/2005/Mei
Errichtung Altstoffsammel-Insel Graben

Aktenvermerk

Mit Vereinbarung vom 14. Juni 2005 zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und der Firma Weissel wurde vereinbart, dass durch Übernahme verschiedenster Arbeiten durch die Bauhofbediensteten, Weglassen der Positionen monolith. Bodenplatte und Besenstrich, sowie Streichung von Regie- und Bohrarbeiten die Gesamtsumme der Bauarbeiten ca. € 12.000,- betragen wird. Von der abgerechneten Rechnungssumme dieses Bauvorhabens wird der Hochwasserschutzbeitrag der Firma Weissel, der pauschal inkl. MWSt. € 8.500,- beträgt, in Abzug gebracht. Dies ergibt einen Restbetrag von ca. € 3.500,- exkl. 20 % MWSt. = ca. € 4.200,-.

Nach Abrechnung der Leistung verbleibt nun ein genauer Restbetrag von € 5.032,29. Dieser Mehrbetrag ergibt sich aus dem Naturaufmass, des Arbeitsgerüsts im Bachbett (wurde aus Haftungsgründen nicht durch den Bauhof angefertigt) und zusätzlichen Klebeankern.

Steyregg, 27.9.2005
Ing. Meisinger

* * *

Die **Mitglieder des Gemeinderates** nehmen diesen Bericht zur Kenntnis

- f) **GR Ing. Pleiner** stellt die Frage, wie weit das Vorhaben „Gehweg um das Schloss Steyregg“ gediehen sei. Der **Bürgermeister** erklärt, dass derzeit keine weiteren Anstrengungen in dieser Sache unternommen würden, da sich die Fa-

milie Salm noch nicht geäußert habe, wie lange sie diesen Gehweg gestatten würde.

- g) Frau **Vzbgm. Wöger** ersucht, die gefrästen Ausnehmungen rund um die Kanaldeckel in der Siedlung am Pfenningberg möglichst rasch zu asphaltieren. Der **Bürgermeister** sagt die Erledigung zu.
- h) **StR Schöberl** informiert die Mitglieder des Gemeinderates über die Zurücklegung seines Mandates als aktiver Gemeinderat und Stadtrat. Er wolle sich bei dieser Gelegenheit beim Gemeinderat und bei den MitarbeiterInnen des Stadtamtes für die gute Zusammenarbeit bedanken. Der **Bürgermeister** bedauert, dass er StR Schöberl nicht von seinem Entschluss abbringen konnte. Diese Entscheidung sei aber zu respektieren. Während der 14-jährigen Mitarbeit habe StR Schöberl stets Sachlichkeit und Kompetenz bewiesen und die ihm zugewiesenen Aufgaben sehr ernst genommen. Er bedanke sich persönlich und im Namen der SBU-Gemeinderatsfraktion sehr herzlich bei StR Schöberl, der auf der Liste der Ersatzgemeinderäte der SBU verbleiben würde. Frau **Vzbgm. Wöger** bedankt sich im Namen der SPÖ-Gemeinderatsfraktion ebenfalls bei StR Schöberl für die konstruktive Zusammenarbeit.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 22.12 Uhr

Vorsitzender: (Josef Buchner)	Mitglied des Gemeinderates: (Eveline Wöger)
Mitglied des Gemeinderates: (Ing. Leopold Pleiner)	Mitglied des Gemeinderates: (Manfred Ruckerbauer)
Schriftführung: (AL Helmut Heuschober) (Patricia Siegl)	